

Satzung

des

Ottersberger Kulturverein im Rektorhaus e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ottersberger Kulturverein im Rektorhaus e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ottersberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

1. die Organisation von kulturellen Angeboten;
2. beratende und praktische Hilfeleistung für den Erhalt historischer und ortsbildprägender Bauten, Plätze, Bäume, Grünanlagen oder Kulturlandschaften;
3. Bildungsarbeit, in Form von Ausstellungen, Vorträgen und Broschüren;
4. Sammeln und Zurverfügungstellen von Fachliteratur zum Thema Ortsverschönerung und Ortsgestaltung;
5. Regionalgeschichtliche Forschung und die Verbreitung Ihrer Ereignisse in Form von Büchern, Schriften und sonstigen Medien.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

- Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das neue Geschäftsjahr entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) mit Schriftführung, 3. Kassenwart(in)
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung einer zweiwöchentlichen Einladungsfrist.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der/die Versammlungsleiter/in wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Ottersberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden hat.